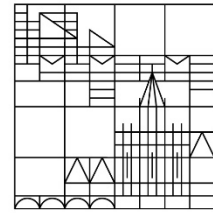


Universität
Konstanz



Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz

Nr. 39/2024

**Studien- und Prüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang
Politik - Verwaltung - Management**

Vom 30. Juli 2024

Herausgeber: Die Rektorin

Ausführende Stelle: Justitiariat der Universität Konstanz, Universitätsstr. 10, 78464 Konstanz,
Tel.: 07531/88-2685

**Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang
Politik - Verwaltung - Management
vom 30. Juli 2024**

Der Senat der Universität Konstanz hat aufgrund von § 32 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 19 Abs. 1 Nr. 9 Landeshochschulgesetz (LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes vom 7. Februar 2023 (GBl. S. 26,43), in seiner Sitzung am 7. Februar 2024 die nachstehende Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Politik - Verwaltung - Management beschlossen.

Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg hat aufgrund von § 30 Abs. 4 Satz 1 LHG mit Schreiben vom 23. Juli 2024, Az. MWK41-7821-63/10/3, seine Zustimmung zur Änderung des Bachelorstudiengang „Politik- und Verwaltungswissenschaft“ in „Politik-Verwaltung-Management“ erteilt.

Die Rektorin der Universität Konstanz hat gemäß § 32 Abs. 3 Satz 1 Landeshochschulgesetz am 30. Juli 2024 ihre Zustimmung zu dieser Prüfungsordnung erteilt.

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Regelungen

- § 1 Geltungsbereich**
- § 2 Akademischer Grad**
- § 3 Aufbau des Studiengangs, Regelstudienzeit, Studiumumfang, ECTS-Credits**
- § 4 Aufbau der Prüfungen, Prüfungsfristen**
- § 5 Prüfungsverwaltung**
- § 6 Ständiger Prüfungsausschuss (StPA)**
- § 7 Prüferinnen und Prüfer**
- § 8 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen**
- § 9 Anerkennung von außerhalb des Hochschulsystems erbrachten Leistungen**
- § 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**
- § 11 Nachteilsausgleich und Verlängerung von Prüfungsfristen**
- § 12 Lehr- und Prüfungssprachen**

II. Studienbegleitende Prüfungs- und Studienleistungen

- § 13 Anmeldung und Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungs- und Studienleistungen**
- § 14 Art und Durchführung von studienbegleitenden Prüfungs- und Studienleistungen**
- § 15 Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen und Online-Prüfungen in Textform**
- § 16 Studienbegleitende mündliche Prüfungs- und Studienleistungen**

- § 17 Studienleistungen
- § 18 Regelmäßige Teilnahme als besondere Form der Studienleistung
- § 19 Bewertung von Prüfungs- und Studienleistungen
- § 20 Modulnoten
- § 21 Wiederholung von studienbegleitenden Prüfungsleistungen
- § 22 Studienbegleitende Prüfungsleistungen in fachfremden Lehrveranstaltungen
- § 23 Studienberatung
- § 24 Praktikum / Arbeitsaufenthalt
- § 25 Auslandsaufenthalt
- § 26 Orientierungsprüfung

III. Bachelorprüfung

- § 27 Zweck und Umfang der Bachelorprüfung
- § 28 Anmeldung und Zulassung zur Bachelorarbeit
- § 29 Bachelorarbeit
- § 30 Kolloquium über die Bachelorarbeit

IV. Schlussbestimmungen

- § 31 Ergebnisse der Bachelorprüfung, Bildung der Gesamtnote
- § 32 Zeugnis und Urkunde
- § 33 Endgültiges Nichtbestehen
- § 34 Ungültigkeit der Bachelorprüfung
- § 35 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 36 Rechtsmittel
- § 37 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

Anlagen

Studienablaufplan für den Bachelorstudiengang Politik - Verwaltung - Management

I. Allgemeine Regelungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung regelt Studium und Prüfungen im Bachelorstudiengang Politik - Verwaltung - Management an der Universität Konstanz.

§ 2 Akademischer Grad

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Arts“ (abgekürzt: B.A.) in Politik - Verwaltung - Management verliehen.

§ 3 Aufbau des Studiengangs, Regelstudienzeit, Studiumumfang, ECTS-Credits

- (1) Die Regelstudienzeit des Bachelorstudiums beträgt sechs Semester.
- (2) Das Studienfach wird als wissenschaftliches Hauptfach mit den Kernbereichen Politikwissenschaft, Verwaltungswissenschaft und Managementlehre studiert. Der Studiengang ist interdisziplinär angelegt. Neben den fachbezogenen Grundlagen werden Grundkenntnisse in weiteren Fächern sowie überfachliche berufsfeldorientierte Schlüsselqualifikationen als integrierte Bestandteile der Lehrveranstaltungen vermittelt.
- (3) In Pflicht- und Wahlpflichtmodulen werden Kernkompetenzen der Fächer des Studiengangs vermittelt. Pflichtveranstaltungen sind Modulteile bzw. Module, die Kernkompetenzen des Fachs vermitteln, die nur in der konkret ausgewiesenen Lehrveranstaltung erworben werden können. Im Modul „Wirtschaft und Recht“ und im Ergänzungsbereich können Studierende darüber hinaus auch einen vertieften Einblick in zentrale Theorien, Methoden und Forschungsfragen benachbarter Disziplinen gewinnen. In den Wahlpflichtmodulen und im Ergänzungsbereich kann zwischen mehreren Lehrveranstaltungen gewählt werden. Alle Bereiche müssen erfolgreich abgeschlossen werden; die Wiederholung von Prüfungsleistungen in diesen Modulen und Bereichen ist in § 21 geregelt.
- (4) Das Studium gliedert sich in ein Basisstudium von drei Semestern, eine berufspraktische Ausbildung (Arbeitsaufenthalt) von einem Semester und ein Vertiefungsstudium von zwei Semestern. Das erste Studiensemester wird mit der Orientierungsprüfung abgeschlossen. Im Anschluss an das Basisstudium folgt die berufspraktische Phase (Arbeitsaufenthalt). Das dritte Studienjahr schließt mit der Bachelor-Prüfung zum Ende des sechsten Semesters ab. Ein Auslandsaufenthalt in Form eines Auslandsstudiums an einer ausländischen Hochschule oder eines im Ausland absolvierten Arbeitsaufenthalts ist obligatorisch; in begründeten Ausnahmefällen sind Befreiungen möglich. Näheres ist in § 25 geregelt.
- (5) Das Lehrangebot ist in folgende Bereiche und Module gegliedert.

Teil 1: Basisstudium

Die Studierenden sollen im Basisstudium durch den Nachweis der erforderlichen Prüfungsleistungen zeigen, dass sie die für die erfolgreiche Weiterführung des Studiums notwendigen fachlichen und methodischen Grundlagen erworben haben. Das Basisstudium besteht aus mindestens vierzehn studienbegleitenden Prüfungsleistungen, die in fünf Bereichen / neun Modulen des Basisstudiums zu erbringen sind (insgesamt mindestens 92 ECTS-Credits).

Bereich 1: Methodenlehre

Modul 1: Methodenlehre (15 ECTS-Credits; Pflichtmodul)

Für jeden der folgenden Kurse ist eine Prüfungsleistung zu erbringen:

- Empirical research methods (9 ECTS-Credits)
- Introductory statistics (6 ECTS-Credits)

Bereich 2: Wissenschaftliches Arbeiten

Modul 2: Wissenschaftliches Arbeiten (12 ECTS-Credits; Wahlpflichtmodul)

Im Modul 2 sind zwei Proseminare (jeweils 6 ECTS-Credits) aus den Bereichen Politikwissenschaft, Verwaltungswissenschaft oder Managementlehre zu belegen. Dabei soll jeweils ein Proseminar aus dem Bereich Politik (6 ECTS-Credits) und aus dem Bereich Management/Verwaltung (6 ECTS-Credits) absolviert werden.

Bereich 3: Politikwissenschaft

Modul 3: Politische Systeme (12 ECTS-Credits; Pflichtmodul)

Für jeden der folgenden Kurse ist eine Prüfungsleistung zu erbringen:

- Politik in Deutschland und Europa (6 ECTS-Credits)
- Introduction to comparative politics (6 ECTS-Credits)

Modul 4: Politische Theorie (6 ECTS-Credits; Pflichtmodul)

Für den folgenden Kurs ist eine Prüfungsleistung zu erbringen:

- Introduction to political theory (6 ECTS-Credits)

Modul 5: Policy-Analyse (6 ECTS-Credits; Pflichtmodul)

Für den folgenden Kurs ist eine Prüfungsleistung zu erbringen:

- Vergleichende Policy-Analyse (6 ECTS-Credits)

Modul 6: Internationale Beziehungen (9 ECTS-Credits; Pflichtmodul)

Für den folgenden Kurs ist eine Prüfungsleistung zu erbringen:

- International relations (9 ECTS-Credits)

Bereich 4: Verwaltungswissenschaft und Managementlehre

Modul 7: Management (12 ECTS-Credits; Pflichtmodul)

Für jeden der folgenden Kurse ist eine Prüfungsleistung zu erbringen:

- Personal und Organisation (6 ECTS-Credits)
- Leadership (6 ECTS-Credits)

Modul 8: Verwaltung (12 ECTS-Credits; Pflichtmodul)

Für jeden der folgenden Kurse ist eine Prüfungsleistung zu erbringen:

- Einführung in das Public Management (6 ECTS-Credits)
- Multilevel public administration (6 ECTS-Credits)

Bereich 5: Interdisziplinäre Grundlagen

Modul 9: Wirtschaft und Recht (mind. 8 ECTS-Credits; Wahlpflichtmodul)

Im Modul 9 ist **wahlweise** in mindestens einem der folgenden Kurse eine Prüfungsleistung zu erbringen. Dabei sind insgesamt mindestens 8 ECTS-Credits nachzuweisen.

- Einführung in die Volkswirtschaftslehre (9 ECTS-Credits)

oder

- Lehrveranstaltungen aus dem Fach Rechtswissenschaft (im Gesamtumfang von mindestens 8 ECTS-Credits; die geeigneten Lehrveranstaltungen werden vom Fachbereich benannt und sind dem Vorlesungsverzeichnis zu entnehmen)

Bereich 6: Praktikum

Modul 10: Arbeitsaufenthalt/Praxisorientierung (30 ECTS-Credits)

Teil 2: Vertiefungsstudium

Das Vertiefungsstudium besteht aus den folgenden studienbegleitenden Prüfungsleistungen, die in den Bereichen 7 und 8 / Modulen 11 bis 16 abzulegen sind (insgesamt mindestens 46 ECTS-Credits).

Bereich 7: Vertiefungsbereich (30 ECTS-Credits)

Der Vertiefungsbereich 7 besteht aus fünf Modulen:

Modul 11: Internationale Beziehungen und europäische Integration (Wahlpflichtmodul)

Modul 12: Management und Verwaltung (Wahlpflichtmodul)

Modul 13: Vergleichende Politik und Policy-Analyse (Wahlpflichtmodul)

Modul 14: Theorie (Wahlpflichtmodul)

Modul 15: Methoden (Wahlpflichtmodul)

Im Bereich 7 (Module 11 bis 15) sind **fünf** Prüfungsleistungen mit jeweils 6 ECTS-Credits (insgesamt 30 ECTS-Credits) aus Politik-, Verwaltungswissenschaft oder

Managementlehre zu erbringen. Dabei gilt es, **mindestens drei der fünf Module** „Internationale Beziehungen und europäische Integration“, „Management und Verwaltung“, „Vergleichende Politik und Policy-Analyse“, „Theorie“ sowie „Methoden“ durch eine entsprechende Prüfungsleistung abzudecken. Im Modul 15 „Methoden“ ist verpflichtend mindestens eine Prüfungsleistung zu absolvieren. Die im Vertiefungsbereich erforderlichen Prüfungsleistungen sind in Form einer Hausarbeit zu erbringen. In begründeten Ausnahmefällen und im Modul 15 „Methoden“ können auch andere Prüfungsformen zur Anwendung kommen. Mindestens eine der Prüfungsleistungen aus dem Vertiefungsbereich soll in englischer Sprache in einem englischsprachigen Seminar abgelegt werden.

Bereich 8: Ergänzungsbereich

Modul 16: Ergänzungsbereich (mind. 16 ECTS-Credits; Wahlpflichtmodul)

Im Modul 16 können Prüfungsleistungen wahlweise aus dem Lehrangebot des Faches Politik - Verwaltung - Management, der benachbarten Fächer (Informatik/Informationswissenschaft, Soziologie, Psychologie, Geschichte, Philosophie, Wirtschaftswissenschaft, Rechtswissenschaft) beziehungsweise aus dem universitären Angebot der Schlüsselqualifikationen, des Advanced Data and Information Literacy Track (ADILT) oder des Sprachlehrinstituts erbracht werden. Darüber hinaus können Prüfungsleistungen aus dem Lehrangebot der anderen an der Universität Konstanz vertretenen Fächer belegt werden, sofern das Belegen der jeweiligen Lehrveranstaltungen vom zuständigen Fachbereich für fachfremde Studierende freigegeben wurde. Die entsprechenden Leistungen können auch im Rahmen des Auslandsstudiums gemäß § 25 absolviert und gemäß § 8 anerkannt werden.

Im Ergänzungsbereich sind Prüfungsleistungen im Gesamtumfang von mindestens 16 ECTS-Credits zu erbringen. Davon dürfen insgesamt höchstens 3 ECTS-Credits aus dem universitären Angebot der Schlüsselqualifikationen und/oder des Sprachlehrinstituts stammen, die auch als unbenotete Leistung erbracht werden können. Wenn im Modul 16 (Ergänzungsbereich) bereits 16 ECTS-Credits erbracht wurden, können keine weiteren Kurse in diesem Modul angerechnet werden.

Teil 3: Abschlussarbeit

Teil 3 der Abschlussprüfung (Bereich 9) setzt sich aus dem Bachelorkolloquium (2 ECTS-Credits) und der Bachelorarbeit (10 ECTS-Credits) zusammen.

Bereich 9: Abschlussarbeit

Modul 17: Abschlussmodul (12 ECTS-Credits)

- Bachelorkolloquium (2 ECTS-Credits)
- Bachelorarbeit (10 ECTS-Credits)

Eine Aufstellung der Module findet sich in der Anlage, die Bestandteil dieser Prüfungsordnung ist.

- (6) Der Arbeitsaufwand für die Absolvierung der Module ist mittels des European Credit Transfer Systems (ECTS) abgebildet. Ein ECTS-Credit entspricht einem Zeitaufwand von durchschnittlich 30 Stunden.

Der Studiengang hat einen Gesamtumfang von 180 ECTS-Credits.

- (7) ECTS-Credits sind nur dann zu vergeben, wenn die für die jeweilige Veranstaltung bzw. das jeweilige Modul erforderlichen studienbegleitenden Leistungen erfolgreich erbracht wurden. Eine Doppelanrechnung derselben Leistung für mehrere Module innerhalb desselben Studiengangs ist ausgeschlossen.
- (8) Die angegebenen ECTS-Credits für Module sind jeweils Mindestvorgaben.

§ 4 Aufbau der Prüfungen, Prüfungsfristen

- (1) Die Bachelorprüfung setzt sich zusammen aus den studienbegleitenden Prüfungs- und Studienleistungen in den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen gemäß § 3 Abs. 5 und der Anlage sowie einem Abschlussmodul mit dem Kolloquium und der Bachelorarbeit gemäß § 29. Die Bachelorprüfung schließt eine Orientierungsprüfung gemäß § 26 ein.
- (2) Die Bachelorprüfung ist bis zum Ende des 6. Semesters abzuschließen. Wird die Bachelorprüfung nicht bis zum Ende des 12. Semesters abgeschlossen, erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, die oder der Studierende hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (3) Die Prüfungsleistungen des Basisstudiums sollen – mit Ausnahme der zur Orientierungsprüfung gemäß § 26 gehörenden Prüfungsleistungen – bis zum Ende des dritten Semesters abgelegt werden. Die Frist für die Absolvierung der Orientierungsprüfung ist im § 26 geregelt.
- (4) Haben Studierende eine Prüfung nicht fristgerecht abgelegt und diese Fristüberschreitung nicht zu vertreten, gewährt der Ständige Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag unter Vorlage der entsprechenden Nachweise eine Verlängerung der Frist, innerhalb derer die Prüfung abzulegen ist. Bei der Verlängerung von Bearbeitungsfristen für Abschlussarbeiten gelten besondere Regelungen, vgl. § 29.

§ 5 Prüfungsverwaltung

Die Prüfungsverwaltung erfolgt mithilfe von Datenbanksystemen und Web-Applikationen. Studierende sind verpflichtet, sich regelmäßig und bei aktuellem Anlass über die ihr Prüfungsrechtsverhältnis und ihren Studierendenstatus betreffenden Daten und Mitteilungen zu informieren. Eventuelle Versäumnisse der Studierenden gehen zu ihren Lasten.

§ 6 Ständiger Prüfungsausschuss (StPA)

- (1) Der Ständige Prüfungsausschuss ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungsverfahren verantwortlich. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er entscheidet in Prüfungsverfahren über

Anträge und behandelt Widersprüche. Er kann ihm zugewiesene Aufgaben der oder dem Vorsitzenden übertragen und Entscheidungen im Umlaufverfahren treffen.

- (2) Der Ständige Prüfungsausschuss setzt sich wie folgt zusammen: mit Stimmrecht: 3 Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer, 1 akademische Mitarbeiterin oder Mitarbeiter; beratend: 2 Studierende, die Sekretärin oder der Sekretär des Ständigen Prüfungsausschusses.
- (3) Die für den jeweiligen Studiengang zuständige Studienkommission bestellt für die Dauer von zwei Jahren die Mitglieder des Ständigen Prüfungsausschusses. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder dauert ein Jahr. Der Ständige Prüfungsausschuss wählt aus dem Kreis der ihm angehörenden Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer eine Person, die den Vorsitz übernimmt, sowie mindestens eine Stellvertretung.
- (4) Für die stimmberechtigten Mitglieder sollen Stellvertretungen bestellt werden, die im Fall der Verhinderung oder Befangenheit tätig werden.
- (5) Der Ständige Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (6) Für Prüfungsteile im Rahmen dieser Prüfungsordnung, die ein anderes Fach betreffen, werden, soweit fachliche Inhalte betroffen sind, die erforderlichen Entscheidungen im Einvernehmen zwischen dem jeweils für den Studiengang zuständigen Ständigen Prüfungsausschuss und dem zuständigen Prüfungsausschuss für das andere Fach getroffen.
- (7) Die Mitglieder des Ständigen Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.
- (8) Die Mitglieder des Ständigen Prüfungsausschusses sowie die Prüferinnen und Prüfer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 7 Prüferinnen und Prüfer

- (1) Der Ständige Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer für die Bachelorarbeit. Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen.
- (2) Für die Ausgabe von Themen von Bachelorarbeiten sowie die Betreuung und Bewertung von solchen Arbeiten können nur Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer, Privatdozentinnen oder Privatdozenten oder akademische Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der Universität Konstanz, denen die Prüfungsbefugnis nach § 52 Abs. 1 Satz 6 LHG übertragen wurde, bestellt werden. Lehrbeauftragte dürfen als Betreuerinnen oder Betreuer und Prüferinnen oder Prüfer von Abschlussarbeiten nur bestellt werden, wenn Prüfungsberechtigte nach Satz 1 nicht in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen. Mindestens eine/r der beiden Gutachterinnen oder Gutachter für die Abschlussarbeiten muss Hochschullehrerin oder Hochschullehrer im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 1 LHG bzw. Privatdozentin oder Privatdozent am Fachbereich Politik- und Verwaltungswissenschaft an der Universität Konstanz sein. Die akademischen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der Universität Konstanz, denen die Prüfungsbefugnis nach § 52 Abs. 1 Satz 6 LHG übertragen wurde, können als Prüferinnen oder Prüfer der Abschlussarbeiten nur bestellt

werden, sofern sie nicht in einem dienstlichen Abhängigkeitsverhältnis zum jeweiligen anderen Prüfer oder zur jeweiligen anderen Prüferin stehen. Externe (nicht dem Fachbereich Politik- und Verwaltungswissenschaft angehörende) Gutachterinnen oder Gutachter können nur in gut begründeten Ausnahmefällen und grundsätzlich nur als Zweitgutachterinnen bzw. -gutachter auf schriftlichen Antrag der oder des Studierenden bestellt werden.

- (3) Prüferinnen oder Prüfer der studienbegleitenden Prüfungsleistungen sind die Leiterinnen oder Leiter der Lehrveranstaltungen.

§ 8 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen und Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden (unter Anrechnung der an der Universität Konstanz für die betreffende Leistung nach dieser Prüfungsordnung zu vergebenden ECTS-Credits) auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden. Kein wesentlicher Unterschied besteht, wenn Inhalte, Lernziele und Prüfungen den Anforderungen des jeweiligen Bachelorstudiengangs der Universität Konstanz weitgehend entsprechen. Bei der Anrechnung sind die Prüfungsfristen der vorliegenden Prüfungsordnung zu beachten.
- (2) Bei der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz (Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen) und die Äquivalenzabkommen der Bundesrepublik Deutschland sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.
- (3) Die Anerkennung einer an einer anderen Hochschule oder in einem anderen Studiengang erbrachten Leistung als Bachelorarbeit ist ausgeschlossen.
- (4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, zu übernehmen und in die Berechnung der Modulnoten und der Gesamtnote einzubeziehen. Unbenotete Leistungen, die an einer anderen Hochschule erbracht wurden und gemäß Absatz 1 als benotete Leistung anerkannt werden, werden mit der Note 4,0 („ausreichend“) in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen und ggf. die Leistung mit 4,0 („ausreichend“) in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.
- (5) Die oder der Studierende hat mit dem Antrag die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 oder 2 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Wurden die betreffenden Leistungen vor Aufnahme des Studiums im jetzigen Studiengang an der Universität Konstanz erbracht, ist der Antrag auf Anerkennung in der Regel spätestens bis zum Ende des Semesters zu stellen, in dem das Studium an der Universität Konstanz aufgenommen wird. Wird die Anerkennung von während des Studiums

im Ausland erbrachten Leistungen beantragt, muss der entsprechende Antrag innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Auslandsaufenthalts gestellt werden.

- (6) Entscheidungen nach Absatz 1 bis 5 trifft der gem. § 6 zuständige Prüfungsausschuss oder eine von ihm bestellte Person im Zusammenwirken mit den jeweiligen Fachvertreterinnen und Fachvertretern.

§ 9 Anerkennung von außerhalb des Hochschulsystems erbrachten Leistungen

- (1) Außerhalb des Hochschulsystems erbrachte Leistungen werden als Studien- und Prüfungsleistungen gewertet, wenn
- die dabei erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, gleichwertig sind,
 - die zum Zeitpunkt der Anrechnung für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind und
 - die Institution, in der die Kenntnisse und Fähigkeiten erworben wurden, über ein Qualitätssicherungssystem verfügt.
- (2) Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit ist eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Die Gleichwertigkeit ist gegeben, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied besteht. Kein wesentlicher Unterschied besteht, wenn die außerhalb des Hochschulsystems erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten den Inhalten, Lernzielen und Anforderungen der entsprechenden Leistung im Studiengang Politik - Verwaltung - Management an der Universität Konstanz weitgehend entsprechen.
- (3) Ist die Gleichwertigkeit der außerhalb des Hochschulsystems erbrachten Leistungen nicht feststellbar, kann eine Einstufungsprüfung angesetzt werden.
- (4) Für die Anerkennung von außerhalb des Hochschulsystems erbrachten Leistungen gilt eine Obergrenze von insgesamt 33 ECTS-Credits. Als außerhalb der Hochschule erbrachten Leistungen können unter den in Absatz 1 genannten Voraussetzungen in der Regel nur der Arbeitsaufenthalt (§ 24) im Umfang von 30 ECTS-Credits sowie Schlüsselqualifikationsleistungen im Umfang von insgesamt 3 ECTS-Credits (§ 3 Abs. 5, Modul 16) anerkannt werden. Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten sowie Berufsausbildungen, die vor Studienbeginn erbracht wurden, können auf schriftlichen Antrag des/der Studierenden als Äquivalenz oder Teiläquivalenz für den Arbeitsaufenthalt anerkannt werden. Eine berufspraktische Tätigkeit, die vor Studienbeginn erbracht wurde, kann nur dann anerkannt werden, wenn sie vom Umfang her mindestens einer 8-wöchigen Vollzeittätigkeit entspricht. Der/Die Studierende hat die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Zur Äquivalenzanerkennung ist ein Berichtsverfahren einzuhalten.
- (5) Die Entscheidung über die Anerkennung sowie über die Erforderlichkeit und Gestaltung einer Einstufungsprüfung trifft der Ständige Prüfungsausschuss oder eine von ihm bestellte Person.

§ 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die oder der Studierende ohne rechtzeitige Angabe triftiger Gründe zur Prüfung nicht erscheint oder wenn nach Beginn der Prüfung ein Rücktritt von der Prüfung ohne Angabe triftiger Gründe erfolgt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird, es sei denn, die oder der Studierende hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Ständigen Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich oder in digitaler Form angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest unter Verwendung des entsprechenden Vordrucks des Zentralen Prüfungsamtes vorzulegen, das die für die Beurteilung der Prüfungsunfähigkeit nötigen medizinischen Befundtatsachen (Symptome) enthält und das dem Prüfungsausschuss unverzüglich und im Original vorzulegen ist. In Zweifelsfällen kann ein Attest von einer Ärztin oder einem Arzt verlangt werden, die oder der von der Hochschule benannt wurde. Wird der Grund anerkannt, so hat sich die oder der Studierende in der Regel zum nächstmöglichen Prüfungstermin erneut der Prüfung zu unterziehen.
- (3) Die Bestimmungen in den Absätzen 1 und 2 gelten für Studienleistungen entsprechend.
- (4) Versuchen Studierende, das Ergebnis einer Prüfungs- oder Studienleistung durch Täuschung (z.B. Plagiat) oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungs- bzw. Studienleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Studierende, die sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht haben, können von der Prüferin oder dem Prüfer oder den Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als nicht bestanden. In wiederholten oder besonders schwerwiegenden Täuschungsfällen kann der zuständige Prüfungsausschuss Studierende von der Wiederholungsprüfung ausschließen mit der Folge des endgültigen Verlustes des Prüfungsanspruchs. Wird die Täuschung erst nach Bekanntgabe der Bewertung einer Leistung festgestellt, gelten die Sätze 1 und 4 entsprechend.
- (5) Belastende Entscheidungen des Ständigen Prüfungsausschusses sind der oder dem Studierenden unverzüglich mitzuteilen, schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Vor einer Entscheidung des Ständigen Prüfungsausschusses ist der oder dem Studierenden Gelegenheit zu geben, sich zu äußern.

§ 11 Nachteilsausgleich und Verlängerung von Prüfungsfristen

- (1) Bei Behinderungen, chronischen Erkrankungen oder prüfungsunabhängigen länger andauernden gesundheitlichen Beeinträchtigungen von Studierenden, die die Erbringung von Prüfungs- oder Studienleistungen erschweren, kann der Ständige Prüfungsausschuss (StPA) auf schriftlichen Antrag angemessene Maßnahmen zum Ausgleich der gesundheitlichen Beeinträchtigungen treffen (Nachteilsausgleich). Ein Nachteilsausgleich darf nur erfolgen, wenn die Beschwerden, Beeinträchtigungen oder die Behinderung zulassen, dass – in anderer Form oder Frist – der Nachweis der in der betreffenden Prüfung geforderten Kompetenzen

möglich ist. Als Ausgleichsmaßnahmen können bei schriftlichen Prüfungen insbesondere die Bearbeitungszeit angemessen verlängert, Ruhepausen, die nicht auf die Bearbeitungszeit angerechnet werden, gewährt oder persönliche oder sächliche Hilfsmittel zugelassen werden. Anträge auf Nachteilsausgleich sind möglichst früh, spätestens jedoch in der Regel einen Monat vor der jeweiligen Prüfung an den StPA zu stellen. Die Beeinträchtigung ist von der oder dem Studierenden darzulegen und durch ein ärztliches Attest, das die für die Beurteilung nötigen medizinischen Befundtatsachen enthalten muss, nachzuweisen. Das ärztliche Attest sollte möglichst geeignete Vorschläge für den Nachteilsausgleich enthalten.

- (2) Im Übrigen wird auf die Möglichkeit hingewiesen, sich gegebenenfalls vom Studium beurlauben zu lassen. Mögliche Beurlaubungsgründe, das Verfahren sowie die Rechtsfolgen sind in § 12 der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung (ZImmO) geregelt.
- (3) Wurde eine Schwangerschaft angezeigt, wird eine Erklärung der Studentin eingeholt, ob die Prüfungs- oder Studienleistung abgelegt bzw. fortgesetzt wird. Die Mutterschutzfristen nach dem jeweils gültigen Gesetz zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MuSchG) sind zu berücksichtigen. Wenn sie von der Studentin in Anspruch genommen werden, unterbrechen die Mutterschutzfristen jede Frist nach dieser Prüfungsordnung; die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet.
- (4) Gleichfalls sind die Fristen für die Elternzeit nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes über die Gewährung von Elternzeit und Elternzeit (BEEG) auf Antrag zu berücksichtigen. Studierende müssen bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab sie die Elternzeit antreten wollen, dem Ständigen Prüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume sie die Elternzeit in Anspruch nehmen wollen. Der Ständige Prüfungsausschuss hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmern einen Anspruch auf Elternzeit nach dem BEEG auslösen würden, und teilt der oder dem Studierenden das Ergebnis sowie ggf. die neu festgesetzten Prüfungsfristen unverzüglich mit. Die Bearbeitungsfrist der schriftlichen Arbeit der Abschlussprüfung kann nicht durch die Elternzeit unterbrochen werden. Das gestellte Thema gilt in diesem Fall als nicht vergeben. Nach Ablauf der Elternzeit erhält die oder der Studierende ein neues Thema.
- (5) Studierende, die über Abs. 4 hinausgehende Familienpflichten in Bezug auf Kinder oder pflegebedürftige Angehörige im Sinne des Pflegezeitgesetzes wahrzunehmen haben, können ebenfalls die Verlängerung von Prüfungsfristen beim Ständigen Prüfungsausschuss (StPA) beantragen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Absatz 4 Sätze 4 bis 6 gelten entsprechend.
- (6) Abs. 5 gilt entsprechend für Studierende, die als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Universität, der Verfassten Studierendenschaft oder dem Studierendenwerk während mindestens eines Jahres tätig sind, für Anträge auf Verlängerung von Prüfungsfristen um maximal ein Jahr.
- (7) Weitere Verlängerungen von Prüfungsfristen können nach den §§ 4, 15, 21, 26 und 29 beantragt und in begründeten Fällen nach Maßgabe der jeweiligen Bestimmungen gewährt werden.

- (8) Wird ein Antrag auf Nachteilsausgleich oder auf Verlängerung von Prüfungsfristen vom StPA ganz oder teilweise abgelehnt, ist die Entscheidung schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 12 Lehr- und Prüfungssprachen

- (1) Lehrveranstaltungen werden in der Regel in deutscher oder englischer Sprache abgehalten.
- (2) Studien- und Prüfungsleistungen werden in der Regel in deutscher oder englischer Sprache erbracht. Studien- und Prüfungsleistungen sind in der Regel in der Sprache der Lehrveranstaltung zu erbringen. Nach Absprache mit den Prüfenden kann die entsprechende Prüfung auch in einer anderen Sprache abgenommen werden. Mindestens eine Prüfungsleistung aus dem Seminarangebot des Bereichs 7 soll in englischer Sprache gemäß § 3 Abs. 5 erbracht werden.

II. Studienbegleitende Prüfungs- und Studienleistungen

§ 13 Anmeldung und Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungs- und Studienleistungen

- (1) Zu den studienbegleitenden Prüfungsleistungen müssen sich die Studierenden in der bekanntgegebenen Form und innerhalb der bekanntgegebenen Fristen anmelden. Die Anmeldungen erfolgen durch die Studierenden mithilfe von Datenbanksystemen und Web-Applikationen, außer bei den Orientierungsprüfungsleistungen und ggf. den zugehörigen Wiederholungsprüfungen, zu denen die Studierenden automatisch von Amts wegen angemeldet werden. In jedem Semester werden in der Regel zwei Prüfungstermine für schriftliche Prüfungen (z. B. Klausuren) angeboten, von denen der erste am Ende der Vorlesungszeit eines Semesters und der zweite zu Beginn oder kurz vor Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters liegt. In Lehrveranstaltungen, die regelmäßig jedes Semester angeboten werden, kann die zweite Prüfungsmöglichkeit entfallen. In diesen Fällen ist die Prüfung am Ende der Vorlesungszeit des folgenden Semesters als Wiederholungsprüfung wahrzunehmen. Handelt es sich bei einer Prüfungsleistung um einen Teil der Orientierungsprüfung so muss der erste Prüfungstermin wahrgenommen werden. Bei allen anderen Prüfungsleistungen des Basisstudiums steht es den Studierenden frei, den ersten Termin am Ende des Semesters oder den zweiten Termin zu Beginn des darauffolgenden Semesters als ersten Prüfungstermin zu wählen. Die Prüfungstermine und Anmeldefristen (Abschlussfristen) werden bekanntgegeben.
- (2) Mit der Anmeldung zu einer studienbegleitenden Prüfungsleistung wird automatisch die Zulassung zu der betreffenden studienbegleitenden Prüfungsleistung beantragt.
- (3) Die Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungsleistungen durch vom zuständigen Prüfungsausschuss Beauftragte erfolgt, wenn kein Zulassungshindernis nach Abs. 4 besteht und gegebenenfalls zusätzliche Voraussetzungen gemäß Abs. 5 erfüllt werden. Falls Zulassungsvoraussetzungen im Zeitpunkt der Anmeldung noch nicht vorliegen, kann die Zulassung unter Vorbehalt erteilt werden.

- (4) Die Zulassung zu einer studienbegleitenden Prüfungsleistung kann vom zuständigen Prüfungsausschuss oder durch von ihm Beauftragte widerrufen werden, wenn zum Zeitpunkt der Erbringung der Prüfungsleistung keine Immatrikulation mehr im betreffenden Studiengang besteht, der Prüfungsanspruch im betreffenden Studiengang erloschen ist, eine fachspezifische oder veranstaltungsspezifische Zulassungsvoraussetzung nicht erfüllt ist oder aufgrund einer Beurlaubung nach § 12 Zulassungs- und Immatrikulationsordnung (ZimmO) der Universität keine Berechtigung zur Teilnahme an der Prüfung besteht.
- (5) Zusätzliche Voraussetzungen für das Erbringen einer studienbegleitenden Prüfungsleistung oder für den Erwerb von ECTS-Credits in einem Modul bzw. Modulteil werden zu Beginn der Lehrveranstaltung schriftlich oder elektronisch bekannt gegeben. Voraussetzung kann zum Beispiel die erfolgreiche Teilnahme an Übungen oder die regelmäßige Teilnahme an der Lehrveranstaltung sein.
- (6) Wird eine Prüfungsleistung ohne Anmeldung absolviert, so wird die Prüfung unabhängig vom Resultat als ungültig betrachtet und nicht als Versuch gewertet.
- (7) Auch für Studienleistungen ist eine Anmeldung erforderlich. In Lehrveranstaltungen, in denen eine Studienleistung mit einer Prüfungsleistung kombiniert ist, erfolgt die Anmeldung zur Studienleistung im Rahmen der Anmeldung zu der betreffenden Prüfungsleistung.
- (8) Voraussetzung für die Zulassung zum Teil II der Abschlussprüfung (Vertiefungsstudium) sind die Prüfungsleistungen des Basisstudiums gem. § 3 Abs. 5. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Absolvierung von Prüfungsleistungen des Vertiefungsstudiums gemäß § 3 Abs. 5 ist möglich, wenn höchstens drei Prüfungsleistungen des Basisstudiums fehlen. In begründeten Ausnahmefällen ist ein Besuch von Veranstaltungen des Vertiefungsbereichs möglich, wenn mehr als drei Prüfungsleistungen des Basisstudiums fehlen. In diesem Fall ist die Zustimmung des Leiters oder der Leiterin der Lehrveranstaltung und die Genehmigung durch den Prüfungsausschuss notwendig. Die Anerkennung von Leistungen nach § 8 Abs. 1 bleibt hiervon unberührt.

§ 14 Art und Durchführung von studienbegleitenden Prüfungs- und Studienleistungen

- (1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen im Sinne dieser Prüfungsordnung sind:
 - Modulprüfungen, wenn das Modul aus nur einer Komponente besteht oder nur eine von mehreren Komponenten des Moduls mit einer Prüfung abgeschlossen wird;
 - Modulteilprüfungen in mehreren Komponenten eines Moduls.
- (2) Die Art der studienbegleitenden Prüfungs- und Studienleistungen ergibt sich aus dieser Prüfungsordnung. Im Übrigen wird die genaue Art der zu erbringenden Prüfungsleistung zu Beginn der Lehrveranstaltung von der Leitung derselben bekannt gegeben.
- (3) Studienbegleitende Prüfungs-, Teilprüfungs- und Studienleistungen können gemäß §§ 32 a und 32b Landeshochschulgesetz (LHG) und nach den Maßgaben von § 15 und § 16 auch online durchgeführt werden, soweit dies inhaltlich und technisch möglich ist und chancengleiche Prüfungsbedingungen gewährleistet

bleiben. Zur Durchführung von Online-Prüfungen stellt die Universität Informations- und Kommunikationssysteme zur Verfügung, die den Grundsätzen der Datenschutzgrundverordnung entsprechen. Online-Prüfungen werden vergleichbar mit den entsprechenden Prüfungsformaten ohne Einsatz von elektronischen Systemen in einem Protokoll dokumentiert. Im Protokoll sind die Online-Durchführung sowie etwaige technische Störungen sowie ein Abbruch aufgrund dieser festzuhalten. Technische Störungen während der Prüfung sind von den Teilnehmenden unverzüglich zu melden.

- (4) Wird eine Prüfungsleistung nicht auf dem Campus unter Aufsicht erstellt, haben die Studierenden in bekanntgegebener Form zu versichern, dass sie die Leistung selbständig und ohne Hilfe Dritter oder nicht erlaubter Hilfsmittel erbringen bzw. erbracht haben.
- (5) Gruppenarbeiten sind nur zulässig, sofern der individuelle Beitrag klar abgrenzbar, bewertbar und benotbar ist.
- (6) Eine studienbegleitende Prüfungsleistung kann sich auch aus mehreren Teilleistungen zusammensetzen. In diesem Fall können neben einer Klausur, einer Hausarbeit oder einer anderen schriftlichen Hauptprüfungsleistung andere Prüfungsformen, wie z. B. Kurztests, Referate usw., oder Studienleistungen durchgeführt werden. Die Leitung der Lehrveranstaltung gibt zu Beginn Anzahl und Art der (Teil-)Leistungen und die Zusammensetzung der Gesamtnote für die Veranstaltung bekannt. Sie legt ebenfalls die Bestehensmodalitäten sowie den Wiederholungsmodus zu Beginn fest. Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn alle Teilleistungen bestanden wurden. Einzelne Teilleistungen können nicht gesondert wiederholt werden, sondern nur im Rahmen der Wiederholung der gesamten Prüfungsleistung. Die Leitung der Lehrveranstaltung kann von diesen Regelungen abweichen und z. B. festlegen, dass eine bestimmte Teilleistung bestanden werden muss oder gesondert wiederholt werden kann oder dass die Prüfungsleistung bestanden ist, wenn der gewichtete Durchschnitt aller Teilleistungen mindestens „ausreichend“ ist; dies muss zu Veranstaltungsbeginn bekanntgegeben werden.
- (7) Sind die für ein Modul erforderlichen Prüfungsleistungen erbracht, können in diesem Modul keine weiteren Prüfungen absolviert werden, es sei denn, für das betreffende Modul sind weitere Prüfungsversuche ausdrücklich zugelassen. Zusätzliche, freiwillige Leistungen können im Zusatzqualifikationsbereich angemeldet werden; diese gehen nach ihrem Bestehen nicht in die Gesamtnote ein; sie können jedoch im Transcript of Records als „Zusatzqualifikationsbereich“ vermerkt werden.

§ 15 Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen und Online-Prüfungen in Textform

- (1) Als schriftliche Prüfungsleistungen kommen Klausuren, Haus- bzw. Seminararbeiten, Essays und andere schriftliche Prüfungsformen in Betracht. Von der Prüfungsperson kann festgelegt werden, dass sie offline in elektronischer Form erstellt und/oder elektronisch übermittelt werden müssen (z. B. Take-Home-Exams). Die Dauer der Klausuren soll in der Regel mindestens 60 und höchstens 240 Minuten betragen. Die studienbegleitenden schriftlichen Prüfungsleistungen (z. B. Haus- bzw. Seminararbeiten) sind jeweils zu den vom Prüfer oder von der Prüferin bekanntgegebenen Terminen zum Ende der Vorlesungszeit, spätestens

bis zum 31. März im Wintersemester und bis zum 15. September im Sommersemester einzureichen, es sei denn der oder die Studierende hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. Im Übrigen werden die Einzelheiten von der Leitung der betreffenden Lehrveranstaltung zu Beginn derselben bekannt gegeben.

- (2) Von der Prüfungsperson kann nach den Maßgaben von § 14 Abs. 3 und 4 auch festgelegt werden, dass Prüfungen in Textform online erbracht werden müssen. Solche Online-Prüfungen werden entweder unter Präsenzaufsicht auf dem Campus oder, sofern für eine Prüfung keine Klausur oder andere Aufsichtsarbeit festgelegt ist, ohne Aufsicht von außerhalb des Campus durchgeführt. Off-Campus-Online-Prüfungen mit Videoaufsicht sind nicht zugelassen. Online-Prüfungen in Textform auf dem Campus finden mit von der Universität zur Verfügung gestellten Geräten oder mit eigenen Geräten der Studierenden statt. Wenn Studierende eigene Geräte für eine Online-Prüfung nutzen, werden sie über die technischen Mindestanforderungen an diese Geräte rechtzeitig informiert. Online-Prüfungen in Textform finden für alle Prüfungsteilnehmenden in derselben Form als Off-Campus-Online-Prüfungen ohne Aufsicht oder als On-Campus-Online-Prüfung mit Präsenzaufsicht statt, ggf. auch an verschiedenen Hochschulstandorten.
- (3) Das Verfahren der Bewertung schriftlicher Arbeiten soll sechs Wochen nicht überschreiten.
- (4) Prüfungen können teilweise oder ganz in Form von Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple Choice) durchgeführt werden. Für die Bewertung des Multiple-Choice-Teils gelten folgende Regelungen: Die Vergabe von halben Punkten ist nicht möglich. Falls die Frage Mehrfachantworten verbietet, sind Mehrfachantworten unzulässig und werden nicht gewertet. Bei der Bewertung des Multiple-Choice-Teils ist die Vergabe von negativen (Teil-)Punkten nur innerhalb einer Frage mit mehrfachen Antwortmöglichkeiten zulässig. Für jede Frage wird ein kumulierter negativer Punktwert auf 0 gesetzt (keine negativen Punktwerte für Fragen). Die weiteren Bewertungsregeln des Multiple Choice-Teils können von der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer festgelegt werden und sind in diesem Fall den Studierenden spätestens zu Beginn der Prüfung bekannt zu geben. Eine Multiple-Choice-Prüfung ist bestanden, wenn die Bestehensgrenze erreicht wird. Eine nicht ganzzahlige Bestehensgrenze wird zu Gunsten der Studierenden gerundet. Im Übrigen ist eine Prüfung bestanden, wenn die Note mindestens „ausreichend“ (4,0) lautet.
- (5) Für die Aufgabenstellung und das vor Ausgabe der Prüfung festzulegende Bewertungsschema (Zuordnung der Punkte zu den Aufgaben) sind die jeweiligen Prüferinnen oder Prüfer verantwortlich.

§ 16 Studienbegleitende mündliche Prüfungs- und Studienleistungen

- (1) Als mündliche Prüfungsleistungen kommen mündlich abzuhaltende Teile von Referaten oder Präsentationen oder andere lehrveranstaltungsbegleitende mündliche Teilprüfungsleistungen in Betracht. Mündliche Teilprüfungsleistungen können als Gruppen- oder Einzelprüfung abgelegt werden. Im Übrigen wird Näheres von der Leitung der betreffenden Lehrveranstaltung zu Beginn derselben bekannt gegeben.
- (2) Mündliche Teilprüfungsleistungen können nach den Maßgaben von § 14 Abs. 3 und 4 online stattfinden, wenn eine Zustimmung sowohl der zu prüfenden Person als auch der prüfenden Personen vorliegt. Entsprechend ist auch möglich, dass nur

einzelne Personen per Videokonferenz zu einer Präsenzprüfung zugeschaltet werden.

- (3) Mündliche Teilprüfungsleistungen, z. B. der mündlich abzuhaltende Teil von Referaten oder Präsentationen oder andere Lehrveranstaltungs begleitende mündliche Teilprüfungsleistungen sowie Studienleistungen können auf formlosen Antrag der oder des Studierenden an die beteiligte Lehrperson online als Videokonferenz erfolgen. Diese entscheidet, ob die Voraussetzungen von § 14 Abs. 3 erfüllt sind und sie dem Antrag stattgibt.
- (4) Im Wahlpflichtbereich oder im Wahlbereich können im hochschulrechtlich vorgesehenen Lehrplanungsverfahren Lehrveranstaltungen angeboten werden, deren Veranstaltungs- und Prüfungskonzeption auf der Online-Durchführung beruht, insbesondere dann wenn diese Form der Durchführung die Kompetenzorientierung von Lehre und Prüfung stärkt. In diesen Fällen wird die Freiwilligkeit der Teilnahme an einer mündlichen onlinegestützten Teilprüfungs- oder Studienleistung durch die Anmeldung der Studierenden zu dieser entsprechend gekennzeichneten Lehrveranstaltung dokumentiert.
- (5) Vor Beginn der Prüfung muss die oder der Studierende auf Aufforderung der Prüfungsperson den Studierendenausweis oder einen amtlichen Lichtbildausweis in die Kamera halten; von allen Beteiligten wird vor Beginn der Prüfung bestätigt, dass eine ausreichende Bild- und Tonqualität vorliegt. Soweit der Personalausweis oder Pass verwendet wird, ist der oder dem Studierenden zu gestatten, nicht zur Identifizierung erforderliche Informationen abzudecken. Eine Aufzeichnung oder anderweitige Speicherung der Bild- und Tondateien einer Online-Prüfung ist unzulässig, soweit sie nicht zur Übertragung der Teilprüfungsleistung oder Studienleistung erforderlich ist. Hierauf werden die Teilnehmerinnen und Teilnehmer seitens der Prüfungs- oder Lehrperson spätestens zu Beginn der Prüfung hingewiesen.

§ 17 Studienleistungen

- (1) Studienleistungen sind individuelle schriftliche, mündliche oder praktische Leistungen, die von den Studierenden in der Regel im Zusammenhang mit Lehrveranstaltungen erbracht werden; sie können auch in der regelmäßigen Teilnahme an einer Lehrveranstaltung bestehen, für welche allein jedoch keine ECTS-Credits vergeben werden. Welche Studienleistungen in den einzelnen Lehrveranstaltungen zu erbringen und welche Studienleistungen als Voraussetzung für die Zulassung zu einer Prüfungsleistung nachzuweisen sind, wird den Studierenden spätestens zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung bekannt gegeben.
- (2) Entsprechend zu studienbegleitenden Prüfungsleistungen können auch Studienleistungen nach Maßgabe der § 14 Abs. 3 und 4, § 15 Abs. 2 sowie § 16 Abs. 3 bis 5 online erbracht werden.
- (3) Studienleistungen sind von der Leitung der jeweiligen Lehrveranstaltung mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ zu bewerten, aber nicht notwendigerweise zu bewerten.

§ 18 Regelmäßige Teilnahme als besondere Form der Studienleistung

- (1) In Seminaren, Tutorien und sonstigen dialogisch konzipierten Lehrveranstaltungen **kann** von der Leitung der Lehrveranstaltung als Voraussetzung für die Ablegung einer Prüfungs- bzw. Studienleistung und/oder für den Erwerb von Credits die regelmäßige Teilnahme an der Lehrveranstaltung verlangt werden. In diesem Fall ist zu Beginn der Lehrveranstaltung in schriftlicher oder elektronischer Form bekannt zu geben, dass die regelmäßige Teilnahme als Zulassungsvoraussetzung für die studienbegleitenden Leistungen und/oder als Voraussetzung für den Erwerb von Credits in der Lehrveranstaltung gilt.
- (2) Von einer regelmäßigen Teilnahme ist auszugehen, wenn bei Lehrveranstaltungen maximal ein Fünftel der Zeit bzw. der Termine versäumt werden. Andernfalls wird die Zulassung zu Prüfungs- bzw. Studienleistungen in der Lehrveranstaltung versagt, unabhängig davon, ob das Fehlen von den Studierenden zu vertreten ist. Es können in diesem Fall keine ECTS-Credits erworben werden. In begründeten Fällen* kann von diesen Regelungen zugunsten der Studierenden abgewichen werden; entsprechende Anträge sind über die Sekretärin oder den Sekretär des Ständigen Prüfungsausschusses an den zuständigen Ständigen Prüfungsausschuss zu stellen.

§ 19 Bewertung von Prüfungs- und Studienleistungen

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:
 - 1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung;
 - 2 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
 - 3 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
 - 4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
 - 5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen durch die Prüferin oder den Prüfer sind Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der Notenziffern um 0,3 zulässig. Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

- (2) Bei Prüfungsleistungen, die von mehr als einer Prüferin oder einen Prüfer bewertet werden, ergibt sich die Prüfungsnote aus dem arithmetischen Mittel der von den Prüferinnen oder Prüfern nach Abs. 1 erteilten Noten. Bei der Bildung der Noten für

* Fallgruppen, für die Ausnahmen in Betracht kommen, sind insbesondere: 1. Studierende mit attestierter chronischer oder länger andauernder Erkrankung, die nach der Prüfungsordnung einen Nachteilsausgleich beanspruchen können und denen es aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich ist, an allen Terminen der Lehrveranstaltung teilzunehmen; 2. studierende Eltern aufgrund von Krankheit ihres Kindes und von Studierenden mit pflegebedürftigen Angehörigen, soweit geeignete Nachweise für eine notwendige Betreuung vorgelegt werden; 3. Studierende, die im laufenden Semester Mitglied eines Gremiums der Universität oder der Verfassten Studierendenschaft sind und aus diesem Grund einzelne Lehrveranstaltungstermine versäumen, soweit eine Bestätigung über die Teilnahme an der Gremiensitzung vorgelegt wird; 4. studierende Spitzensportlerinnen und Spitzensportler im Sinne der Kooperationsvereinbarungen der Universität als Partnerhochschule des Spitzensports aufgrund nachgewiesener verpflichtender Teilnahme an Wettkämpfen oder Trainingslagern; 5. Auslandsaufenthalte während des laufenden Semesters mit Nachweis; 6. Gründerinnen und Gründer mit entsprechendem Nachweis.

einzelne Prüfungsleistungen wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Bei der Bildung einer einzelnen Prüfungsnote aus Teilnoten, bei der Bildung von Modulnoten aus Modulteilnoten, bei der Bildung von Bereichsnoten aus Modulnoten sowie bei der Bildung der Gesamtnote der Bachelorprüfung gilt diese Regelung entsprechend; die gegebenenfalls abweichende Gewichtung einzelner Notenbestandteile bleibt hiervon unberührt. Bei der Bildung einer einzelnen Prüfungsnote aus Teilnoten der studienbegleitenden Prüfungsleistungen gilt: Liegt das Ergebnis zwischen zwei Notenwerten des Notensystems nach Abs. 1, so wird nach den von der Lehrperson festgelegten Regeln auf einen der zulässigen Notenwerte gemäß Abs. 1 gerundet.

- (3) Die jeweilige Prüfungsnote lautet:
 - bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut
 - bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 = gut
 - bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 = befriedigend
 - bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 = ausreichend
 - bei einem Durchschnitt über 4,0 = nicht ausreichend.
- (4) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn die Prüfungsnote mindestens ein „ausreichend“ (4,0) ist.
- (5) Eine Studienleistung ist von der Leitung der Lehrveranstaltung mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ zu bewerten; sie kann von ihr auch benotet werden.
- (6) Die an einer ausländischen Partnerhochschule erzielten Noten von einzelnen Prüfungsleistungen werden anhand einer Notenumrechnungstabelle umgerechnet, die bekanntgegeben wird.

§ 20 Modulnoten

- (1) Ist in einem Modul eine Modulabschlussprüfung oder eine Modulprüfung abzulegen, so bildet die Note der Modulabschlussprüfung bzw. die Note der Modulprüfung die Note für dieses Modul. Wenn die Modulabschlussprüfung das Modul nur in zeitlicher Hinsicht abschließt, aber ihr andere Modulteilprüfungen vorausgegangen sind, gilt Abs. 2 Satz 1.
- (2) Sind in einem Modul mehrere Modulteilprüfungen abzulegen, so ist die gemittelte Note **aller** erzielten Modulteilprüfungsnoten die Note für dieses Modul. Dabei werden die Ergebnisse der einzelnen Modulteilprüfungen entsprechend der für sie tatsächlich erworbenen ECTS-Credits gewichtet.
- (3) Die Modulnote lautet:
 - bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut
 - bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 = gut
 - bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 = befriedigend
 - bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 = ausreichend
 - bei einem Durchschnitt über 4,0 = nicht ausreichend.
- (4) Für die Berechnung des **vorläufigen** Gesamtnotendurchschnitts gilt § 31 Abs. 2 und 3 entsprechend. Module fließen auch in die Berechnung ein, wenn noch nicht alle für das Bestehen des Moduls erforderlichen Leistungen erbracht wurden.

§ 21 Wiederholung von studienbegleitenden Prüfungsleistungen

- (1) Bestandene Prüfungsleistungen können nicht wiederholt werden.
- (2) Pro Lehrveranstaltung / Modul / Bereich kann die Anzahl der nicht bestandenen Prüfungsversuche begrenzt werden. Wird diese Anzahl überschritten, ist die betreffende Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden. Die Anzahl der in einer Lehrveranstaltung / in einem Modul / Bereich maximal zulässigen nicht bestandenen Prüfungsversuche richtet sich danach, ob die betreffende Prüfungsleistung einem Pflichtmodul, Wahlpflichtmodul oder dem Ergänzungsbereich zugeordnet ist.
- (3) Studienbegleitende Prüfungsleistungen, die mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, können vorbehaltlich der Absätze 2 und 4 einmal wiederholt werden. In derselben Lehrveranstaltung kann eine Prüfungsleistung nur maximal zweimal wiederholt werden. Die zweite Wiederholung einer studienbegleitenden Prüfungsleistung ist nur auf schriftlichen Antrag des Kandidaten bzw. der Kandidatin, der oder die die Gründe für eine unbillige Härte substantiiert darlegen muss, und bei höchstens einer Prüfungsleistung des Basisstudiums (Module 1 bis 9) sowie bei höchstens einer Prüfungsleistung der Vertiefungs- und Ergänzungsbereiche (Module 11 bis 16), d. h. insgesamt maximal zweimal im Verlauf des Studiums zulässig. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss. Der Antrag ist spätestens zwei Monate nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen; bei Versäumnis dieser Frist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, die oder der Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten. Für Orientierungsprüfungsleistungen gelten gesonderte Regelungen, vgl. § 26.
- (4) Innerhalb der Wahlpflichtmodule, wo zwischen mehreren Lehrveranstaltungen gewählt werden kann, können nicht bestandene Prüfungsleistungen durch gleichwertige alternative bestandene Prüfungsleistungen in anderen Lehrveranstaltungen, die ebenfalls dem betreffenden Modul/Moduleil zugeordnet sind, kompensiert werden. Hiervon unberührt bleiben Antragserfordernis und die Obergrenze nach Abs. 3 für die während des Studiums maximal zulässigen zweiten Wiederholungsversuche in derselben Lehrveranstaltung.
- (5) Nicht bestandene studienbegleitende Prüfungsleistungen im Ergänzungsbereich können nur maximal einmal in derselben Lehrveranstaltung wiederholt, jedoch durch gleichwertige alternative bestandene Prüfungsleistungen in anderen Lehrveranstaltungen, die demselben Modul angehören, kompensiert werden.
- (6) Die Wiederholungsprüfung soll zum nächstmöglichen Prüfungstermin, jedoch spätestens in den auf die nicht bestandene Prüfung folgenden beiden Semestern abgelegt werden. Zwischen Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses der Erstprüfung und der Wiederholungsprüfung sollen in der Regel mindestens drei Wochen liegen. Die Regelungen in den §§ 26 und 29 bleiben unberührt.
- (7) Die Form der Wiederholungsprüfung wird von der Leitung der betreffenden Lehrveranstaltung festgelegt. Die Inhalte und Anforderungen müssen mit der Erstprüfung im Wesentlichen vergleichbar sein.
- (8) Prüfungsleistungen sind endgültig nicht bestanden, wenn auch die zulässigen Wiederholungsversuche nicht bestanden wurden, keine (weitere) Wiederholung der Prüfung mehr möglich ist oder die nicht bestandene Prüfungsleistung nach den Prüfungsbestimmungen nicht durch eine gleichwertige alternative Prüfungsleistung kompensiert werden kann.

§ 22 Studienbegleitende Prüfungsleistungen in fachfremden Lehrveranstaltungen

Anmeldung, Zulassung, Durchführung, Form, Umfang und Bewertung von Prüfungen zu fachfremden Lehrveranstaltungen außerhalb des Fachbereichs Politik- und Verwaltungswissenschaft richten sich nach den Bestimmungen der Prüfungsordnung des betreffenden anderen Studiengangs, zu dessen Curriculum die betreffende Lehrveranstaltung gehört. Die Wiederholung von fachfremden Prüfungsleistungen richtet sich jedoch nach § 21 dieser Prüfungsordnung.

§ 23 Studienberatung

Eine Studienberatung ist obligatorisch zu den folgenden Zeitpunkten:

- Wenn die Orientierungsprüfung gemäß § 26 nicht bis zum Ende des zweiten Semesters abgelegt wurde.
- Wenn die Prüfungsleistungen des Basisstudiums gemäß der §§ 3 und 4 einschließlich etwaiger Wiederholungen nicht bis zum Ende des fünften Semesters bestanden wurden.

§ 24 Praktikum / Arbeitsaufenthalt

- (1) Als Teil des Studiums ist eine berufspraktische Ausbildung (Arbeitsaufenthalt/Praktikum) mit einer Gesamtdauer von sechs Kalendermonaten abzuleisten (nach dem Basisstudium). Über Ausnahmen entscheidet der oder die Beauftragte für den Arbeitsaufenthalt. Der Arbeitsaufenthalt wird mit 30 ECTS-Credits verrechnet.
- (2) Die sechsmonatige berufspraktische Ausbildung (Arbeitsaufenthalt/30 ECTS-Credits) muss an einem Stück und bei einer Institution im Umfang einer Vollzeitbeschäftigung absolviert werden. Auf schriftlichen Antrag ist eine Aufteilung des Arbeitsaufenthaltes in zwei Teile möglich. Dabei darf kein Anteil kürzer als zwei Monate sein. Über den Antrag auf eine Aufteilung des Arbeitsaufenthaltes entscheidet der oder die Beauftragte für den Arbeitsaufenthalt.
- (3) Die Wahl der Arbeitsaufenthaltsstelle im In- bzw. Ausland erfolgt im Einvernehmen mit dem oder der Beauftragten für den Arbeitsaufenthalt. Der/Die Beauftragte ist für die Betreuung der Studierenden während des Arbeitsaufenthaltes verantwortlich.
- (4) Studierende, die eine Berufstätigkeit mit internationaler Orientierung anstreben bzw. einen weiteren wissenschaftlichen Abschluss in einem auslandsbezogenen Studiengang erwerben wollen, sind gehalten, den Arbeitsaufenthalt im Ausland abzuleisten.
- (5) Zum Arbeitsaufenthalt ist ein Berichtsverfahren einzuhalten.

§ 25 Auslandsaufenthalt

- (1) Ein Auslandsaufenthalt von mindestens einem Semester wird in der Regel im dritten Studienjahr an einer der europäischen oder außereuropäischen Partner-Universitäten absolviert. Insgesamt sind im Auslandsstudium mindestens 15 ECTS-Credits pro Semester zu erbringen, die in der Regel im Vertiefungs- und im Ergänzungsbereich nachzuweisen sind. Entscheidungen über Ausnahmen hiervon sowie über die Anerkennung der im Ausland erbrachten Prüfungsleistungen trifft der

oder die Anerkennungsbeauftragte des Ständigen Prüfungsausschusses gem. § 8. Die Anrechenbarkeit der im Rahmen eines Auslandssemesters erbrachten Prüfungsleistungen ist zu Beginn des Auslandssemesters mit der oder dem Anerkennungsbeauftragten vorab zu klären.

- (2) Der Auslandsaufenthalt kann alternativ auch in Form eines Arbeitsaufenthalts gem. § 24 abgeleistet werden, wenn dieser im Ausland absolviert wird und eine Dauer von mindestens 3 Monaten hat.
- (3) In begründeten Ausnahmefällen können Studierende von der Pflicht des Auslandsaufenthalts befreit werden, wenn die Durchführung des Auslandsaufenthalts für sie aus besonderen gesundheitlichen, sozialen oder familiären Gründen eine unzumutbare Härte darstellen würde. Über die Anerkennung als Härtefall entscheidet der Prüfungsausschuss des Studiengangs. In diesem Fall sind die entsprechenden Studien- und Prüfungsleistungen an der Universität Konstanz zu erbringen.

§ 26 Orientierungsprüfung

- (1) Die Orientierungsprüfung soll die grundsätzliche Befähigung zum gewählten Fachstudium zu einem frühen Zeitpunkt feststellen.
- (2) Die Orientierungsprüfung wird studienbegleitend durchgeführt und besteht aus den folgenden drei Prüfungsleistungen:
 - Empirical research methods (im 1. Semester);
 - Politik in Deutschland und Europa (im 1. Semester);
 - Personal und Organisation (im 1. Semester).
- (3) Die Orientierungsprüfung muss bis zum Ende des zweiten Semesters abgelegt werden. Wurde eine Prüfungsleistung der Orientierungsprüfung im ersten Prüfungsversuch nicht bestanden, besteht die Möglichkeit der einmaligen Wiederholung; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Wiederholungsprüfungen der Prüfungsleistungen, die zur Orientierungsprüfung gehören, sind verpflichtend zum nächstmöglichen Termin abzulegen.
- (4) Haben Studierende die Prüfungsleistungen der Orientierungsprüfung einschließlich einmaliger Wiederholung nicht bis zum Beginn der Vorlesungszeit des **vierten** Semesters bestanden, ist die Orientierungsprüfung endgültig nicht bestanden und es erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, die Fristüberschreitung ist von der oder dem Studierenden nicht zu vertreten. In diesem Fall gewährt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der oder dem Studierenden auf schriftlichen Antrag eine Verlängerung der Frist, innerhalb der die Orientierungsprüfung abzulegen ist. Der Antrag auf Verlängerung der Frist muss spätestens bis zum Beginn der Vorlesungszeit des vierten Semesters beim Prüfungsausschuss eingereicht sein. Etwaige weitere Anträge müssen bis zum Beginn der Vorlesungszeit des jeweiligen Wintersemesters dem Prüfungsausschuss vorliegen. Liegt der Antrag nicht bis zum entsprechenden Termin vor, erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der oder die Studierende hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (5) Wird die Wiederholung einer Prüfungsleistung der Orientierungsprüfung nicht bestanden, ist die Orientierungsprüfung endgültig nicht bestanden und die oder der Studierende verliert den Prüfungsanspruch (vgl. § 33).

III. Bachelorprüfung

§ 27 Zweck und Umfang der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung bildet einen ersten wissenschaftlichen und berufsbefähigenden Abschluss des studierten Fachs. Durch die Bachelorprüfung soll festgelegt werden, ob die Studierenden die für den Übergang in die Berufspraxis grundlegenden wissenschaftlichen Fachkenntnisse besitzen, die Zusammenhänge des studierten Fachs überblicken und entsprechend dem angestrebten Abschluss selbstständig wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anwenden können.
- (2) Die Bachelorprüfung besteht aus den im § 3 aufgeführten Studien- und Prüfungsleistungen in den studienbegleitenden Modulen und der Bachelorarbeit sowie dem Bachelorkolloquium im Abschlussmodul.

§ 28 Anmeldung und Zulassung zur Bachelorarbeit

- (1) Zur Bachelorarbeit kann nur zugelassen werden, wer in der Regel alle Prüfungsleistungen des Basisstudiums sowie mindestens vier Prüfungsleistungen des Vertiefungsstudiums, bestanden hat, bzw. im Fall eines Wechsels von einer anderen Hochschule an die Universität Konstanz äquivalente Prüfungsleistungen gemäß § 8 nachgewiesen werden können. Im letztgenannten Fall muss im Zeitpunkt der Zulassung für mindestens ein Semester eine Immatrikulation an der Universität Konstanz vorliegen. Die fehlenden Prüfungsleistungen sowie das Bachelorkolloquium müssen im selben Semester wie die Bachelorarbeit absolviert werden. Das Berichtsverfahren zum Arbeitsaufenthalt muss vor Anmeldung der Bachelorarbeit abgeschlossen sein. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss. Weitere Zulassungsvoraussetzung für die Abschlussarbeit ist ein Exposé (der Umfang richtet sich nach Vorgaben der Betreuerin oder des Betreuers), welches sich mit der Themenstellung der Arbeit auseinandersetzt. Das Exposé ist dem oder der vorgesehenen Erstgutachter oder Erstgutachterin vor Beginn der Anmeldefrist vorzulegen. Diese/r ist verpflichtet, dem Antragsteller oder der Antragstellerin innerhalb der ersten 14 Tage der Anmeldefrist eine Rückmeldung zu geben. Erst nach einer positiven Begutachtung des Exposés ist sie oder er berechtigt, den Antrag auf Anmeldung der Bachelorarbeit zu unterzeichnen.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit ist vor Beginn des Bearbeitungszeitraums in der bekanntgegebenen Form und zu den bekanntgegebenen Anmelde-terminen über das Prüfungssekretariat des Fachbereichs an den Ständigen Prüfungsausschuss (StPA) zu stellen. Die Termine für die Anmeldung legt der Prüfungsausschuss fest und gibt sie unter Angabe einer Ausschlussfrist bekannt. Wird nicht in dem auf die Ablegung aller studienbegleitenden Studien- und Prüfungsleistungen zu Teil I und II der Bachelorprüfung folgenden Semester die Zulassung zur Bachelorarbeit beantragt, teilt der Ständige Prüfungsausschuss der oder dem Studierenden in der Regel ein Thema und die Prüfungspersonen zu.
- (3) Ein Antrag auf Zulassung kann den Vorschlag für ein Thema und die Prüferinnen oder Prüfer und die Betreuungsperson für die Bachelorarbeit enthalten. Ein Anspruch auf Berücksichtigung eines solchen Vorschlags besteht nicht. Die Entscheidung über die Zulassung trifft der zuständige StPA oder eine von ihm beauftragte Person aufgrund der eingereichten Unterlagen und der Daten zu Abs. 1 im Studierenden- bzw. Prüfungsverwaltungssystem. Der StPA bestellt die Prüferinnen oder Prüfer, einschließlich der Betreuerin oder dem Betreuer, und legt das Thema fest.

Die Zulassung erfolgt mit der Auflage, dass die oder der Studierende bis zur Abgabe der Bachelorarbeit, einschließlich einer ggf. erforderlichen Wiederholung, immatrikuliert ist.

- (4) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die in Abs. 1 genannten Bedingungen nicht erfüllt sind, der Antrag unvollständig oder trotz Aufforderung nicht fristgemäß vervollständigt worden ist, die Bachelorprüfung im entsprechenden Studiengang endgültig nicht bestanden ist oder die oder der Studierende den Prüfungsanspruch in diesem Studiengang verloren hat.

§ 29 Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, ein vorgegebenes Thema aus einem Gebiet des studierten Fachs innerhalb einer bestimmten Frist nach wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu bearbeiten.
- (2) Für die erfolgreich absolvierte Bachelorarbeit werden 10 ECTS-Credits vergeben.
- (3) Gruppenarbeiten sind nicht zulässig.
- (4) Die Begutachtung der Bachelorarbeit erfolgt durch zwei Prüferinnen oder Prüfer. Der Prüfungsausschuss entscheidet über den Themenvorschlag, die Betreuerin oder den Betreuer und die Prüferinnen oder Prüfer. Der Zeitpunkt der Ausgabe, das Thema, die Betreuungsperson und die bestellten Prüferinnen oder Prüfer werden den Studierenden vom Prüfungssekretariat des Fachbereichs mitgeteilt und sind aktenkundig zu machen. Die Frist für die Anfertigung der Arbeit beginnt mit der Ausgabe des Themas; damit übernimmt die Betreuerin oder der Betreuer die Betreuung der Arbeit.
- (5) Ein Zeitraum von insgesamt 6 Wochen bis zur Abgabe der Bachelorarbeit darf nicht überschritten werden. Die Aufgabenstellung ist so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann.
- (6) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb von zwei Wochen nach Ausgabe zurückgegeben werden. In diesem Fall ist von den Studierenden innerhalb von drei Wochen ein neues Thema zu beantragen, andernfalls wird ein neues Thema zugeteilt; dies gilt nicht im Fall von ärztlich attestierten Erkrankungen.
- (7) Werden Studierende während der Bearbeitungszeit aus von ihnen nicht zu vertretenden Gründen an der weiteren Bearbeitung gehindert, so kann auf begründeten, schriftlichen Antrag die Bearbeitungszeit durch den Ständigen Prüfungsausschuss um die Zeit der Verhinderung – jedoch maximal um die Hälfte der regulären Bearbeitungszeit – verlängert werden. Der Antrag muss, abgesehen von begründeten Ausnahmefällen, spätestens zwei Wochen vor Ablauf der Bearbeitungszeit über das Prüfungssekretariat des Fachbereichs beim Prüfungsausschuss eingegangen sein und bedarf der Zustimmung der Betreuungsperson. § 10 gilt entsprechend. Besteht nach diesem Zeitraum der Hinderungsgrund weiter, so gilt das Thema als nicht ausgegeben. Wird nicht innerhalb eines Monats nach Wegfall des Hinderungsgrundes ein neues Thema beantragt, wird der oder dem Studierenden vom Prüfungsausschuss ein neues Thema zugeteilt.
- (8) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß in zweifacher gebundener Ausfertigung (maschinengeschriebenen DIN A4, gegebenenfalls verbunden mit Anlagen auf einem Datenträger) sowie zusätzlich noch zweimal in digitaler, vom Zentralen Prüfungsamt vorgegebener Form über das Zentrale Prüfungsamt einzureichen. Davon verbleibt ein digitales Exemplar bis zum Abschluss des Prüfungsverfahrens beim

Zentralen Prüfungsamt. Der Abgabetermin ist aktenkundig zu machen. Wird die Arbeit nicht fristgerecht eingereicht, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn, die oder der Studierende hat das Fristversäumnis nicht zu vertreten.

- (9) Der Umfang der Bachelorarbeit sollte 10 000 Wörter nicht überschreiten.
- (10) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit haben die Studierenden in bekanntgegebener Form schriftlich zu versichern, dass sie die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die von ihnen angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt haben. Sie haben bis zum Abschluss des Prüfungsverfahrens die Materialien verfügbar zu halten, welche die eigenständige Abfassung der Arbeit belegen können.
- (11) Die Prüferinnen oder Prüfer legen in der Regel binnen vier Wochen nach Abgabe der Bachelorarbeit das Gutachten mit der Benotung gem. § 19 Abs. 1 in zweifacher gedruckter Ausfertigung oder einmal in digitaler Form dem Ständigen Prüfungsausschuss vor. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der beiden Gutachten gem. § 19 Abs. 2 und 3.
- (12) Lautet die Note eines Gutachtens „ausreichend“ (4,0) oder besser, die des anderen Gutachtens jedoch „nicht ausreichend“ (5,0), wird vom Ständigen Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer bestellt. Bewertet das dritte Gutachten die Arbeit mindestens mit „ausreichend“ (4,0), so ist die Abschlussarbeit bestanden. Die Note wird in diesem Fall auf 4,0 festgelegt oder, falls sich durch das dritte Gutachten eine günstigere Bewertung ergibt, gem. § 19 aus dem arithmetischen Mittel der Noten der drei Gutachten gebildet. Lautet die Note des dritten Gutachtens „nicht ausreichend“ (5,0), so ist die Arbeit nicht bestanden.
- (13) Wird eine Bachelorarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet, so besteht eine einmalige Wiederholungsmöglichkeit. Wird von der oder dem Studierenden nicht innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses ein neues Thema beantragt, wird ein neues Thema vom Ständigen Prüfungsausschuss von Amts wegen zugeteilt, es sei denn, es wird ein Hinderungsgrund geltend gemacht, nachgewiesen und vom Ständigen Prüfungsausschuss anerkannt; in diesem Fall wird ein neues Thema, gegebenenfalls auf Antrag der oder des Studierenden, nach Wegfall des Hinderungsgrundes zugeteilt. Eine zweite Wiederholung der Abschlussarbeit ist ausgeschlossen. Eine Rückgabe des zweiten Themas in der in Abs. 6 genannten Frist ist nur zulässig, wenn die oder der Studierende bei der Anfertigung der ersten Abschlussarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte.

§ 30 Kolloquium über die Bachelorarbeit

Vor der Abgabe der Abschlussarbeit muss ein Bachelorkolloquium des Fachbereichs besucht werden. Dort ist ein Referat zum Thema der Abschlussarbeit zu halten. Diese mündliche Leistung wird mit 2 ECTS-Credits angerechnet, jedoch nicht benotet. Entsprechend zu studienbegleitenden Prüfungsleistungen kann auch das Bachelorkolloquium nach Maßgabe der § 14 Abs. 3 und 4 sowie § 16 Abs. 2 und 5 online per Videokonferenz durchgeführt oder einzelne Beteiligte mittels Videokonferenz zugeschaltet werden. Wird das Bachelorkolloquium mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet, so besteht eine einmalige Wiederholungsmöglichkeit. Ein nicht bestandenenes Bachelorkolloquium ist zum nächst möglichen Zeitpunkt zu wiederholen.

IV. Schlussbestimmungen

§ 31 Ergebnisse der Bachelorprüfung, Bildung der Gesamtnote

- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle nach § 3 Abs. 5 erforderlichen Module absolviert und als „bestanden“ bewertet sowie wenn der Arbeitsaufenthalt gem. § 24 absolviert und das Berichtsverfahren gem. § 24 Abs. 5 abgeschlossen wurden und der Auslandsaufenthalt gem. § 25 absolviert wurde, es sei denn eine Befreiung von der Pflicht des Auslandsaufenthalts gemäß § 25 Abs. 3 wurde genehmigt.
- (2) Die Bereichsnoten werden aus den nach den ECTS-Größen der einzelnen Module gewichteten Modulnoten generiert. Die Bildung der Modulnoten ist im § 20 geregelt. § 19 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (3) Die Gesamtnote setzt sich wie folgt zusammen:

1. die Note des Basisbereichs 1	5%
2. die Note des Basisbereichs 2	5%
3. die Note des Basisbereichs 3	15%
4. die Note des Basisbereichs 4	10%
5. die Note des Basisbereichs 5	5%
6. die Note des Bereichs 7	30%
7. die Note des Bereichs 8	10%
8. die Note der Abschlussarbeit (Bereich 9)	20%

Für die Berechnung der Gesamtnote gilt im Übrigen § 19 entsprechend.
- (4) Wenn gemäß Abs. 1 alle erforderlichen Leistungen erbracht sind, wird die Gesamtnote auf Basis der Leistungen berechnet, die im Zeitpunkt des Antrags auf Zeugnisausstellung vorliegen und wie sie zu diesem Zeitpunkt den jeweiligen Modulen/Bereichen zugeordnet sind; eine spätere Umbuchung von Leistungen ist nicht möglich.

§ 32 Zeugnis und Urkunde

- (1) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung und nach Verbuchung aller für ihr Bestehen relevanten Leistungen erhalten die Studierenden über die Gesamtnote in ihrem Studiengang ein Zeugnis. Es enthält zudem die Note und das Thema der Bachelorarbeit.
- (2) Haben Studierende eine Gesamtnote bis 1,2 erreicht, so wird im Zeugnis zusätzlich das Prädikat „mit Auszeichnung“ verliehen.
- (3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird den Studierenden eine Urkunde ausgehändigt, in der die Verleihung des akademischen Bachelorgrades beurkundet und das studierte Fach angegeben werden.
- (4) Zeugnis und Urkunde werden von der oder dem Vorsitzenden des Ständigen Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität Konstanz versehen. Als Datum ist der Tag anzugeben, an dem laut dem Antrag auf Zeugnisausstellung die letzte Prüfungs- oder Studienleistung erbracht wurde.
- (5) Als weitere Bestandteile des Zeugnisses werden ein Diploma Supplement nach dem European Diploma Supplement Model und ein Transcript of Records ausgestellt. Das Transcript of Records enthält die absolvierten Module und ihre Komponenten, die Modulnoten, die in den Modulen sowie insgesamt erworbenen ECTS-

Credits sowie die Noten der erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen; unbenotete Module und Leistungen werden mit dem Vermerk der erfolgreichen Teilnahme versehen. Prüfungs- und Studienleistungen, die nicht in die Bachelorprüfung eingehen, werden im Transcript of Records als „Zusatzqualifikationsbereich“ vermerkt.

- (6) Auf Antrag der oder des Studierenden kann die bis zum Abschluss des Studiengangs benötigte Fachstudiendauer in das Transcript of Records aufgenommen werden.
- (7) Alle in den Absätzen 1, 3 und 5 genannten Unterlagen werden in deutscher und – soweit möglich – in englischer Sprache ausgestellt.
- (8) Die englische Bezeichnung des Studiengangs lautet „Politics - Public Administration - Management“.

§ 33 Endgültiges Nichtbestehen

- (1) Die gesamte Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden und der Prüfungsanspruch im Studiengang erlischt, wenn eine der nach den Prüfungsbestimmungen erforderliche Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet und nicht fristgemäß wiederholt oder – falls dies zulässig ist – kompensiert wurde und dies von der oder dem betreffenden Studierenden zu vertreten ist, wenn die zulässigen Wiederholungsversuche nicht bestanden wurden oder die Wiederholung aufgrund von § 10 Abs. 4 ausgeschlossen ist.
- (2) Studierende, die die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden haben, erhalten hierüber einen schriftlichen Bescheid des Zentralen Prüfungsamtes, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.
- (3) Haben Studierende die gesamte Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, so wird ihnen auf Antrag vom Zentralen Prüfungsamt eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die bestandenen Prüfungsleistungen und ggf. Studienleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden ist.

§ 34 Ungültigkeit der Bachelorprüfung

- (1) Haben Studierende bei einer Prüfung getäuscht und wurde diese Tatsache erst nach Ablegung der Prüfung oder Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Ständige Prüfungsausschuss nachträglich die betreffenden Noten entsprechend berichtigen und gegebenenfalls die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass Studierende hierüber täuschen wollten, und wird diese Tatsache erst nach Ablegung der Prüfung oder Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Haben Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Ständige Prüfungsausschuss.
- (3) Der oder dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zu einer Äußerung zu geben.

- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die entsprechende Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde.
- (5) Die Aberkennung des akademischen Grades richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 35 Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Innerhalb eines Jahres nach Erhalt des Zeugnisses wird Studierenden auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in die Abschlussarbeit und die darauf bezogenen Gutachten gewährt.
- (2) In studienbegleitende Prüfungs- und Studienleistungen und deren Bewertungen sowie in Prüfungsprotokolle zu studienbegleitenden mündlichen Prüfungen kann zu den vom Fachbereich angebotenen Einsichtsterminen sowie nach Absprache mit der Prüfungsperson innerhalb von zwei Jahren, beginnend mit dem Ablauf des Semesters, in dem die Leistung erbracht wurde, Einsicht genommen werden.

§ 36 Rechtsmittel

Studierende können gegen die Entscheidungen im Prüfungsverfahren, die einen Verwaltungsakt darstellen, Widerspruch erheben (§§ 68 ff. VwGO). Den Widerspruchsbescheid erlässt die Prorektorin oder der Prorektor für Lehre auf Vorschlag des Zentralen Prüfungsausschusses, der hierzu den Ständigen Prüfungsausschuss zu hören hat.

§ 37 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

Diese Prüfungsordnung tritt zum 1. Oktober 2024 in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium im Bachelorstudiengang „Politik - Verwaltung - Management“ zum Wintersemester 2024/25 oder später aufnehmen. Studierende, die das Studium vor In-Kraft-Treten dieser Prüfungsordnung im Bachelorstudiengang „Politik- und Verwaltungswissenschaft“ aufgenommen haben, setzen ihr Studium nach der bislang für sie geltenden Prüfungsordnung fort; das Studium nach der bislang geltenden Prüfungsordnung ist spätestens bis zum Ende des Sommersemesters 2028 abzuschließen; nach diesem Zeitpunkt kann es nur noch nach dieser neuen Prüfungsordnung fortgesetzt werden. In begründeten Ausnahmefällen kann diese Frist auf Antrag vom StPA verlängert werden.

Konstanz, 30. Juli 2024

gez.

Prof. Dr. Katharina Holzinger
- Rektorin –

Studienablaufplan für den Bachelorstudiengang Politik - Verwaltung - Management

	Bereich 1 Methodenlehre	Bereich 2 Wissenschaftliches Arbeiten	Bereich 3 Politikwissenschaft				Bereich 4 Verwaltungswissenschaft und Managementlehre		Bereich 5 Interdisziplinäre Grundlagen	ECTS
	Modul 1 Methodenlehre (15 cr)	Modul 2 Wissenschaftliches Arbeiten (12 cr)	Modul 3 Politische Systeme (12 cr)	Modul 4 Politische Theorie (6 cr)	Modul 5 Policy-Analyse (6 cr)	Modul 6 Internationale Beziehungen (9 cr)	Modul 7 Management (12 cr)	Modul 8 Verwaltung (12 cr)	Modul 9 Wirtschaft und Recht (mind. 8 cr)	
1. Sem. (WS)	Empirical research methods 9 cr		Politik in Deutschland und Europa 6 cr	Introduction to political theory 6 cr			Personal und Organisation 6 cr	Einführung in das public management 6 cr		33 cr
2. Sem. (SS)	Introductory statistics 6 cr	Proseminar I* (wahlw. Politik oder Management/Verwaltung) 6 cr	Introduction to comparative politics 6 cr				Leadership 6 cr	Multilevel public administration 6 cr		30 cr
3. Sem. (WS)		Proseminar II* (wahlw. Politik oder Management/Verwaltung) 6 cr			Vergleichende Policy-Analyse 6 cr	International relations 9 cr			Einführung in die VWL** 9 cr oder, wahlw. Rechtswissenschaft** 8 cr	29 cr

* Im Modul 2 soll insgesamt je ein Proseminar aus dem Bereich Politik und Management/Verwaltung absolviert werden.

** Im Modul 9 sind mindestens 8 cr nachzuweisen. Diese können entweder durch die Vorlesung Einführung in die VWL (9 cr) oder durch mindestens eine Prüfungsleistung nach Wahl aus dem Bereich Rechtswissenschaft abgedeckt werden. Aus dem Angebot des Faches Rechtswissenschaft können folgende Vorlesungen gewählt werden: 1) **Eine** der Vorlesungen mit **8 ECTS-Credits: Staatsorganisationsrecht** (4 SWS, WS), **Grundrechte** (4 SWS, SS), **Vertragsrecht I** (4 SWS, WS/SS), **Allgemeines Verwaltungsrecht und Verwaltungsprozessrecht** (4 SWS, WS/SS); 2) **Zwei** der folgenden Vorlesungen á **4 ECTS-Credits** (insgesamt 8 ECTS-Credits): **Europarecht I** (2 SWS, WS), **Völkerrecht I** (2 SWS, WS), **Völkerrecht II** (2 SWS, SS). Jene Veranstaltungen, die im Modul 9 nicht gewählt wurden, können dennoch absolviert und im Modul 16 als Wahlpflichtveranstaltung angerechnet werden.

	Bereich 6 Praktikum	Bereich 7 Vertiefungsbereich					Bereich 8 Ergänzungsbereich	Bereich 9 Abschlussarbeit	ECTS
	Modul 10 Arbeitsaufenthalt/ Praxisorientierung (30 cr)	Modul 11 Internationale Beziehungen und europäische Integration (6-12 cr)	Modul 12 Management und Verwaltung (6-12 cr)	Modul 13 Vergleichende Politik und Policy-Analyse (6-12 cr)	Modul 14 Theorie (6-12 cr)	Modul 15 Methoden (6-12 cr)	Modul 16 Ergänzungsbereich (mind. 16 cr)	Modul 17 Abschlussmodul (12 cr)	
4. Sem. (SS)	6-monatiger Arbeitsaufenthalt 30 cr								30 cr
5. Sem. (WS)		Vertiefungsseminare á 6 cr	Vertiefungsseminare á 6 cr	Vertiefungsseminare á 6 cr	Vertiefungsseminare á 6 cr	Vertiefungsseminare und -vorlesungen*** á 6 cr (verpflichtend abzudecken)	Veranstaltungen nach Wahl im Gesamtumfang von 16 cr		58 cr
6. Sem. (SS)								BA-Kolloquium 2 cr	
		Im Bereich 7 sind insgesamt 30 cr zu erwerben. Es müssen dabei fünf Prüfungsleistungen aus mindestens drei der fünf Module geleistet werden → Möglichkeit der Vertiefung einzelner Module. ***Das Modul 15 „Methoden“ ist verpflichtend abzudecken. Dabei kann zwischen mehreren vertiefenden Lehrveranstaltungen aus dem Methodenbereich gewählt werden, z. B.: Survey Methodology, Qualitative Research Designs and Methods sowie mehreren Vertiefungsseminaren.						BA-Arbeit 10 cr	

Es wird empfohlen im **5. Semester** 30 ECTS-Credits zu erbringen. Im **6. Semester** sollen neben dem BA-Kolloquium und der BA-Abschlussarbeit noch 16 ECTS-Credits erworben werden. Ein obligatorischer **Auslandsaufenthalt** von mindestens einem Semester wird in der Regel im 5. oder 6. Semester an einer der europäischen oder außereuropäischen Partner-Universitäten absolviert. Die im Ausland erbrachten Leistungen können im Vertiefungs- und im Wahlpflichtbereich anerkannt werden. Der Auslandsaufenthalt kann alternativ auch in Form eines Arbeitsaufenthalts abgeleistet werden, wenn dieser im Ausland absolviert wird und eine Dauer von mindestens 3 Monaten hat.

WS – Wintersemester; SS – Sommersemester; cr – ECTS-Credits; SWS – Semester-Wochen-Stunden